

Handreichung zur Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung gem.§ 43 SGB VIII

Anlage 3 zu den Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege des Kreises Euskirchen (Stand 01.08.2020)

1 Verfahren für die Erlaubniserteilung und Eignungsüberprüfung

Dem Antrag auf Erteilung der Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind folgende Nachweise beizulegen:

- Lebenslauf
- Kopie höchster Bildungsabschluss
- Zertifikat oder Teilnahmebescheinigung als Nachweis für eine erfolgreiche Teilnahme an einer nach dem Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege mit mindestens 160 Unterrichtsstunden
- Nachweis über eine Qualifikation mit mindestens 300 Unterrichtseinheiten nach den Standards des Deutschen Jugendinstitut entwickelten „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ab dem 01.08.2022
- Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung bei sozialpädagogischen Fachkräften. Ab dem 01.08.2022 benötigen diese zusätzlich einen Nachweis über eine Qualifikation zur Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem nicht länger als 6 Monate zurückliegenden Kurs für die Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder.
- Ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (gem. §§ 30a Abs. 1 Nr. 2 a und § 30 Abs. 5 BZRG)
- Eine schriftliche ärztliche Bescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers bezogen auf die körperliche und geistige Eignung für die regelmäßige Betreuung von fremden Kindern im Rahmen der Kindertagespflege. Die Bescheinigung muss außerdem konkrete Aussagen des Arztes zu möglichen Suchtmittelerkrankungen, psychischen oder anderen chronischen Erkrankungen sowie zum Masernimpfschutz beinhalten.
- Ein pädagogisches Konzept, aus dem die pädagogische Haltung und pädagogische Schwerpunkte ersichtlich werden.
- Ein Raumkonzept, das die Umsetzung des Bildungsauftrages unter Berücksichtigung der Bildungsbereiche deutlich macht.

Für die Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII in angemieteten Räumen müssen zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Baugenehmigung für die Nutzung der Räume zur gewerblichen Betreuung von Kindern.
- Brandschutzgutachten

- Nachweis über die Begehung der Räumlichkeiten durch das Gesundheitsamt.
- Nachweis über eine Erstbelehrung zur Lebensmittelhygiene durch das Veterinäramt.

Mit dem Antrag auf eine vorläufige Tagespflegeerlaubnis nach Abschluss des Grund-Qualifizierungskurses, müssen bis auf das pädagogische Konzept, das erst zum Ende des Aufbaukurses erstellt wird, bereits die o.g. Nachweise eingereicht werden.

Jeweils für den Grundkurs und den Aufbaukurs können nach Abschluss auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss gezahlt werden, sobald ein Tageskind betreut wird, das durch den Kreis Euskirchen gefördert wird. Als Nachweis muss ein Zahlungsbeleg für die Kursgebühr eingereicht werden.

2 Kriterien der persönlichen und pädagogischen Geeignetheit

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform mit familienähnlichen Strukturen und unterliegt genau wie Kindertageseinrichtungen dem gesetzlichen Förder-, Bildungs- und Erziehungsauftrag (Kinderbildungsgesetz). Damit dieser umgesetzt werden kann umfasst das Anforderungsprofil einer Tagespflegeperson folgende Kompetenzen und Eigenschaften:

- Qualifizierter Schulabschluss, min. 10 A
- Physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit
- Fähigkeit, sich hinreichend in der deutschen Sprache ausdrücken zu können und somit die Förderung der Sprachentwicklung zu unterstützen.
- Mindestens Volljährigkeit
- Keine relevanten Einträge in den Führungszeugnissen
- Keine Hinweise auf eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit (z.B. eine stationäre Hilfe zur Erziehung für ein leibliches Kind des Bewerbers/ der Bewerberin).
- Geplante Tätigkeit von mindestens 3 Jahren
- Lernfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft
- Organisationskompetenz
- Administrative Kompetenz
- Kritikfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft, sich mit Rückmeldungen konstruktiv auseinander zu setzen
- Kooperationsfähigkeit und Fähigkeit zum lösungsorientierten Umgang mit Konflikten
- Fähigkeit, gelernte Inhalte im Umgang mit Eltern und Kinder und bei der Gestaltung der Räumlichkeiten umzusetzen.
- Entwicklung eines professionellen Profils
- Teilnahme an Arbeitskreisen, die vom DKSB organisiert werden und als Gremium zum Fachaustausch und der kollegialen Beratung dienen.
- Regelmäßige, aktive Teilnahme an Fortbildungen, die die Weiterentwicklung der Tagespflegeperson und der Tagespflegestelle unterstützen.

3 Kriterien der räumlichen Eignung

Räume gelten unter folgenden Aspekten als kindgerecht:

- Die Wohnung erfüllt mindestens die Sicherheitsstandards der Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Kindertagespflege-damit es allen gut geht Ratgeber für Tagepflegepersonen (BGI/GUV-I8641)“ download unter <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8641.pdf>
- Ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten. Wenn mehr als 3 Kinder betreut werden, sollte ein separater Bereich, der nur für die Kindertagespflege genutzt wird, mit ca. 20 qm zur Verfügung stehen. Die Raumaufteilung sollte grundsätzlich eine gute und leichte Beaufsichtigung der Kinder zulassen.
- Die Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, verfügen über Tageslicht und sind gut zu belüften.
- Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit eigenen Betten für die Tageskinder.
- Kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und der Wickelmöglichkeit.
- Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften. (Siehe Merkblatt für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege-Anlage1)
- Bei Tierhaltung im Haushalt gelten die besonderen Auflagen aus dem Merkblatt zur Tierhaltung in der Kindertagespflege. (Siehe Merkblatt zur Tierhaltung)
- Dem Alter und Explorationsverhalten der betreuten Kinder entsprechende Raum- und Materialgestaltung.
- Kindertagespflege darf nur in Nichtraucheräumen stattfinden.
- Außenbereiche müssen eingefriedet sein
- Teiche oder Pools sind so zu sichern, dass Zäune nicht zu überklettern sind oder Abdeckungen nicht einsinken können.
- Gefahrenstellen im Außenbereich sind zu entfernen oder nach Absprache mit der Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes zu sichern.